

# Dels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag.  
Pränumerationspreis viertel-  
jährlich 60 Rpf., durch die  
Post bezogen 75 Rpf.



Inserate werden bis Donners-  
tag Mittag in der Expedition  
angenommen und kostet die ge-  
spaltene Zeile 10 Rpf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.  
Druck und Verlag von A. Ludwig in Dels.

N<sup>o</sup> 5.

Dels, den 1. Februar 1878.

16. Jahrg.

## Am t l i c h e r T h e i l.

### A. Bekanntmachungen des Königl. Landraths-Amts.

Nr. 31. Berlin, den 3. Dezember 1877.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiskensfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militär-Stande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militärische Ausbildung und Unterricht in alle dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel und dergl. zu erlangen, und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militär-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister und dergl. beziehungsweise als Civilbeamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschriften, Militärische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Bajonettfechten und Schwimmen.

3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.

4. In Bezug auf die Vertheilung der auscheidenden jungen Leute an die Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in

Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheile nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

5. Die Füsilier der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des aktiven Heeres unter den militärischen Befehlen und haben beim Eintritt den Fahneid zu leisten.

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einstellende muß mindestens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

Der Einstellende muß mindestens 1 M. 57 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen brauchbar für den Kriegsdienst zu werden.

7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.

8. Der Eintritt in eine Unteroffizier-Schule kann nur dann erfolgen, wenn sich der Freiwillige zuvor verpflichtet, nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffizier-Schule an einen Truppenteil noch vier Jahre activ im Heere zu dienen.

9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 6 Mark zum Ankauf der nöthigen Geräthschaften zur Reinigung der Ausrüstung und Bekleidung versehen sein. Im Uebrigen ist die Ausbildung kostenfrei; die Füsilier der Unteroffizier-Schulen werden bekleidet und verpflegt, wie jeder Soldat der Armee.

10. Wer die Aufnahme in eine Unteroffizier-Schule wünscht, hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seines Aufenthalts-Ortes, oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Biebrich, Weiskensfels oder Ettlingen unter Vorzeigung eines von dem Civil-Vorstandenden der Ersatz-Commission seines Aushebungsbezirks ausgestellten Melde-Scheins persönlich zu melden.

11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so ist zunächst die Verpflichtungs-Verhandlung über die vorgeschriebene längere aktive Dienstzeit (s. unter Nr. 8) aufzunehmen. Diejenigen Freiwilligen, welche sich direkt bei einer der Unteroffizier-Schulen zum Eintritt gemeldet haben, können dort, bei vorhandener Bilanz, sogleich eingestellt werden, andernfalls wird denselben von den Unteroffizier-Schulen ein Annahmeschein erteilt.

Diejenigen Freiwilligen, welche bei einem Landwehr-Bezirks-Kommando den freiwilligen Eintritt nachgesucht haben, erhalten durch dessen Vermittelung den Annahmeschein von der Unteroffizier-Schule, welcher sie zugetheilt worden sind.

Nach Ertheilung des Annahmescheins tritt der Freiwillige in die Klasse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen. Die Einberufung erfolgt von derjenigen Unteroffizier-Schule, welche den Annahmeschein ausgestellt hat, durch Vermittelung des betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Eine Lösung der durch die Verpflichtungsprotokolle eingegangenen Eintritts-Verpflichtung kann nur mit Genehmigung der Inspektion der Infanterie-Schulen erfolgen. Kosten dürfen der Militärbehörde dadurch nicht entstehen. Wird die Lösung der Verpflichtung nach dem Eintreffen auf einer Unteroffizier-Schule erbeten, so hat der betreffende Freiwillige, wenn die Genehmigung ausnahmsweise erteilt wird, die Kosten der Rückreise zu tragen.

Die Wünsche der Freiwilligen in Betreff der Zuteilung an eine bestimmte Unteroffizier-Schule sollen, soweit angängig, berücksichtigt werden.

12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal, und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Diebrich und Weisensfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden kann, darf bei entstehenden Bilanzen in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Diebrich und Weisensfels bis Ende Dezember, in die Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen bis Ende Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahmebedingungen genügt.

13. Jedem Füsilier der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt. Die Reise bis zu 75 Km., bezw. 75 Km. von der ganzen Reise, hat jedoch jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen. Während dieser Beurlaubung darf den Füsilieren bis zur Dauer von vier Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Kriegs-Ministerium.  
v. Kameke.

Vorstehende Nachrichten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 32. Berlin, den 5. October 1877.

Auf Grund Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 1. d. Mts. (Gesetz-Samml. S. 225) mache ich hierdurch darauf aufmerksam, daß die bereits durch Bekanntmachung vom 21. Juni 1875 zur Einlösung öffentlich aufgerufenen Preussischen Kassen-Anweisungen vom 2. November 1851, 15. Dezember 1856 und 13. Februar 1861

a. in Berlin

- bei 1. der General-Staatskasse,
2. der Controle der Staatspapiere,
3. der Kasse der Königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
4. dem Haupt-Steueramt für inländische Gegenstände,
5. dem Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände,
6. der unter dem Vorsteher der Ministerial-Militair- und Baukommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen

- bei 1. den Regierungs-Haupt-Kassen,
2. den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
3. der Landeskasse in Sigmaringen,
4. den Kreis-Kassen,
5. den Kassen der Königlichen Steuerempfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westphalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
6. den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
7. den Forst-Kassen,
8. den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämtern, sowie
9. den Neben-Zoll- und den Steuerämtern nur noch bis zum 30. März 1878 zur Einlösung angenommen werden, nach diesem Zeitpunkte aber ihre Gültigkeit verlieren, und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen.

Der Finanz-Minister. gez. Camphausen.

Nr. 33. Berlin, den 2. Januar 1878.

Betreffend Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III. zur Preussischen konsolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe.

Die Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen der konsolidirten 4 $\frac{1}{2}$ prozentigen Staatsanleihe für die Zeit vom 1. April 1878 bis 31. März 1882 nebst Balons werden vom 14. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Werkstage des Monats ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Haupt-Kassen, die Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreis-Kasse in Frankfurt a. M. bezogen werden.

Wer das Erstere wünscht, hat die Balons vom 2. Januar 1873, 28. Dezember 1875 und 25. April 1876 und zwar getrennt nach Thaler- und Markwäh-

zung mit je einem Verzeichnisse, zu welchem entsprechende Formulare bei der gedachten Controle und in Hamburg bei dem Kaiserl. Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Kontrolle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbcheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Aushändigung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbcheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königl. Regierungen und der Königl. Finanz-Direktion in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind, und zwar sind in diesem Falle die betreffenden Dokumente an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Breslau, den 14. Januar 1878.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerkn zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den erwähnten, mit den genannten Talons der bezeichneten Anleihe gleichzeitig abzugebenden Verzeichnissen bei unserer Hauptkasse, sowie bei sämmtlichen Kreissteuer-Kassen unseres Bezirks unentgeltlich in Empfang genommen werden können.

Königliche Regierung.

Dels, den 28. Januar 1878.

Vorstehende Bekanntmachung der Königl. Regierung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 34. Dels, den 28. Januar 1878.

Die Revision der Militair-Stammrollen betreffend.

Im Anschlusse an meine Kreisblatt-Versügung vom 8. d. Mts. mache ich nachstehend die Termine bekannt, an welchen die Revision der Militair-Stammrollen stattfinden wird.

Im Revisions-Termine sind vorzulegen:

- 1) die Stammrollen pro 1878, 1877 und 1876, sowie die ältere gemeinschaftliche Stammrolle und die dazu gehörigen Geburtslisten,

- 2) die Geburtszeugnisse der auswärts geborenen 20-jährigen Militairpflichtigen,
- 3) die Loosungsscheine der im Jahre 1857 und früher geborenen Mannschaften,
- 4) die über Todesfälle eingegangenen Nachrichtungsschreiben,
- 5) die Bescheinigungen von den am Orte geborenen, in andern Orten aber gestellungspflichtigen Personen über ihre Aufnahme in die Stammrolle des Aufenthaltsortes,
- 6) die seit vorigem Jahre wider Heerespflichtige etwa ergangenen Straferkenntnisse.

### Revisions-Termine.

**Montag, den 11. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Gutwohne, Carlsburg, Döberle, Jenkowitz mit Oppeln und Neugarten, Stampen, Jackschönau, Jänischdorf, Kurzwitz, Tschertwitz, Schwundnig, Schiderwitz, Rotherinne, Bartkery und Strehlig.

**Dienstag, den 12. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Spahlig, Württemberg, Ludwigsdorf, Kritschken, Schwierse, beide Anthelle, Crompusch, Cronendorf, Ober-Schmollen, Nieder-Schmollen, Schmarse, Leuchten, Bohrau und Reische.

**Mittwoch, den 13. Februar cr. früh von 8 Uhr ab:**

Rathe, Dammer, Bogschütz, Judlau, Briesse, Hönigern, Neuhaus, Dorf Juliusburg, Neudorf b. J., Stadt Juliusburg.

**Donnerstag, den 14. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Stadt Hundsfeld, Dominium Hundsfeld, Stadt Bernstadt, Vorstadt Bernstadt, Vogelgesang, Langenhof und Taschenberg.

**Freitag, den 15. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Groß Ellguth, Groß-Zöllnig, Klein-Zöllnig, Patzschke, Cunzendorf, Weidenbach, Neudorf b. W., Postelwitz und Ziegelhof.

**Sonnabend, den 16. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Kaltvorwerk, Klein-Ellguth, Sadewitz, Neu-Ellguth, Bielguth, Neu-Schmollen, Klein-, Mittel- und Ober-Mühlatschütz, Fürsten-Ellguth und Wilhelminenort.

**Montag, den 18. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Büselwitz, Wiefegrade, Neuhof b. W., Allerheiligen, Grüttenberg, Schmolschütz, Korfchlig, Schützen-dorf, Kraschen, Ober- und Nieder-Briezen, Lampersdorf, Laubstky und Zantoch.

**Dienstag, den 19. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Zeffel, Polnisch-Ellguth, Buchwald, beide Anth., Wabnitz, Raake, Neuvorwerk, Woitsdorf, Bangau.

**Mittwoch, den 20. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Pontwitz, Stronn, Simmel, Ulbersdorf, Galbitz, Reesewitz, Ober-Mühlwitz, Nieder-Mühlwitz, Ober- und Nieder-Schönau, Dstromine, Sechskiesern.

**Donnerstag, den 21. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Raake, Medlitz, Neuhof b. N., Peute, Bischlawe, Stein, Dobrischau, Loischwitz, Eichgrund, Weikensee, Budowintke, Maliers, Groß-Graben, Grünleiche.

**Freitag, den 22. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**

Groß-Weigelsdorf, Klein-Weigelsdorf, Mirlau, Sacrau, Langewiese, Wildschütz, Dörndorf, Schleichitz, Klein-Peterwitz.

**Sonnabend, den 23. Februar cr., früh von 8 Uhr ab:**  
Schloßbezirk Dels, Süßwinkel, Klein-Dels, Gör-  
litz, Cunersdorf, Pühlau, Domatschine, Sibyllenort.

**Nr. 35. Leubus, den 7. Januar 1878.**

**Eintheilungs-Liste**

der Beschäler des Königlich Schlesiſchen Landge-  
stütts zu Leubus, welche während der Deckſaiſon des  
Jahres 1878 im Regierungsbezirke Breslau ſtationirt  
werden ſollen; dieſelben werden den Marsch nach den  
Stationen am 1. Februar d. J. antreten.

Nr.	Station	im Kreiſe	Zahl der Beſchäler.	Bemer- kungen (darunter Bollblut- be- ſchäler).
1	Thauer	Breslau	3	1
2	Banſau		3	
3	Briegſchdorf	Brieg	4	
4	Loſſen		3	
5	Frankenſtein	Frankenſtein	4	1
6	Glaß	Glaß	2	
7	Kainzen	Guhrau	2	
8	Dzialtawe		2	
9	Schmiegrode	Militſch	2	
10	Münſterberg	Münſterberg	3	
11	Böhmwiß		4	
12	Dammer	Namslau	3	
13	Koſtenblut	Neumarkt	4	1
14	Ob.-Waldbiß	Neurode	2	1
15	Jordansmühl	Nimptſch	3	1
16	Vogſchütz		2	1
17	Süßwinkel	Dels	1	
18	Weidenbach		4	1
19	Baumgarten		2	
20	Laſkowiß	Dhlau	2	
21	Kungen		2	
22	Reichenbach	Reichenbach	3	
23	Florianſdorf	Schweidnitz	3	
24	Weizenrodau		3	
25	Nielaſdorf		2	
26	Brieborn	Strehlen	3	1
27	Brießen		3	1
28	Heidewilzen	Trebnitz	2	1
29	Pollentſchine		2	
30	Poln.-Wartenberg	ß.-Wartenberg	4	
31	Leubus		3	
32	Gr.-Schmograu	Wohlau.	2	

Der Königlich Landſtallmeiſter.

(gez.) Graf Stillfried.

Vorſtehen- de Eintheilungsliſte bringe ich hierdurch  
zur öffentlic- n Kenntniß.

**Nr. 36. Dels, den 29. Januar 1878.**

Betrifft die Liquidirung von Marschcompetenzen ic.

Die Magiſtrate, Guts- und Gemeindevorſtände  
weiße ich hiermit an, ihre aus dem Rechnungsjahr  
1877/78 und der rückliegenden Zeit noch herrühren-  
den Vergütigungsanſprüche für an die Truppen ver-

abreichtes Naturalquartier, für Marschverpflegung,  
FORAGE, Vorſpann, Wacht- und ſonſtige Bedürfniſſe  
unverzüglich durch Einreichung der bezüglichen Li-  
quidationen bei mir zur Geltung, ſowie die Marsch-  
gelber für Heerespflichtige bei der hieſigen Kreis-  
Stener-Kaſſe zur Anrechnung zu bringen.

Im Intereſſe eines rechtzeitig zu bewirkenden  
Finalabſchlusses der Corps-Zahlungsſtelle und in Rück-  
ſicht auf § 17 des Quartierleiſtungs-Gefeßes vom 25.  
Juni 1868 und des § 16 des Naturalleiſtungs-Gefeßes  
vom 13. Februar 1875, betreffend die Verjäh-  
rung dießbezüglicher Gebürniſſe, iſt die ſofortige Liquidi-  
rung dieſer Competenzen dringend erforderlich.

Wegen derjenigen Anſprüche, welche aus trifti-  
gen Gründen nicht rechtzeitig zur Liquidation gelan-  
gen können, ſind mir ebenfalls ſofort die unge-  
fähren Geldebeträge der Rechnungs-Rückſtände mit-  
zutheilen, damit die beſſerfalligen Koſten im Rechnungs-  
abſchluß der vorgedachten Zahlſtelle noch Berückſich-  
tigung finden können.

Der Einreichung von Negativ-Anzeigen bedarf es  
nicht.

**Nr. 37. Dels, den 29. Januar 1878.**

**Betreffend die Sachregister zum Kreis-  
und Amtsblatt pro 1877.**

Ich bringe hierdurch zur Kenntniß der Herren  
Amts-, Guts- und Gemeindevorſteher des Kreiſes,  
daß die Sachregister zum Kreis- und Amtsblatt  
pro 1877 nunmehr in meinem Bureau zur Ab-  
holung bereit liegen. Der Preis ſtellt ſich auf  
je 60 Pf. pro Exemplar.

**Nr. 38. Dels, den 24. Januar 1878.**

Der Dienſtknecht Franz Gavel hat ſich eigen-  
mächtig aus ſeinem Dienſte auf dem Dominium Biel-  
guth entfernt.

Die Ortsbehörden und Gensdarmen des Kreiſes  
veranlaſſe ich, auf den p. Gavel, welcher kleiner Sta-  
tur und an hoher rechter Schulter ſehr leicht erkennt-  
lich iſt, einen braunen Stoffanzug trägt, zu vigiliren  
und ihn im Betretungsfaſſe in ſeinen früheren Dienſt-  
ort nach Bielguth zurückzuweiſen.

Der Königlich Landrath.

v. Roſenberg.

**B. Bekanntmachungen anderer Behörden.**

Dels, den 30. Januar 1878.

Die Renten-Heberollen ſind nunmehr für  
das Rechnungsjahr 1878/79 von der Königlichem Ren-  
tenbank-Direction zu Breslau feſtgeſetzt worden. Die-  
ſelben können daher behufs Anlegung der Heberegister  
hier in Empfang genommen werden. Zugleich wird  
um Conſervirung der Heberollen durch Umhüllung  
derſelben erſucht, indem die in defectem Zuſtande zu-  
rückgelangenden Heberollen auf Koſten der Ortsvor-  
ſtände umgeſchrieben werden müßten.

Königl. Kreis-Steuer-Kaſſe.

Wenzel.

**Neßt 2 Beilagen.**

# 1. Beilage zu Nr. 5 des Vels'er Kreisblattes.

## Die Stellvertretung des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler Fürst Bismarck hat dem Bundesrathe im Namen Sr. Majestät des Kaisers einen Gesetzentwurf, betreffend die Stellvertretung des Reichskanzlers, zur Beschlussnahme vorgelegt.

Der Entwurf lautet:

Die durch die Verfassung und die Gesetze des Reichs dem Reichskanzler übertragene Leitung in der Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichs-Angelegenheiten, sowie die zur Gültigkeit der Anordnungen und Verfügungen des Kaisers nothwendige Gegenzeichnung des Reichskanzlers können durch Stellvertreter wahrgenommen werden, welche der Kaiser auf Antrag des Reichskanzlers für Fälle der Behinderung desselben aus anderen Mitgliedern des Bundesraths allgemein oder für einzelne Amtszweige ernennt.

Zur Begründung des Gesetzentwurfs ist Folgendes ausgeführt:

Die Verfassung des Deutschen Reichs erfordert im Artikel 17 zur Gültigkeit der im Namen des Reichs zu erlassenden Anordnungen und Verfügungen des Kaisers die Gegenzeichnung des Reichskanzlers und überträgt dem letzteren dabei die Verantwortlichkeit für dieselben.

Verfassungsmäßig ist hierdurch dem Reichskanzler die Stellung als des einzigen, Kaiser und Reich verantwortlichen Reichsministers und damit die verantwortliche Leitung aller Reichsangelegenheiten, welche in der Regierungsgewalt des Kaisers liegen, zugewiesen.

In Ausführung dieses der Verfassung zum Grunde liegenden staatsrechtlichen Princips sind durch die einzelnen Reichsgesetze die Angelegenheiten der bezeichneten Art, gleichviel welchem Geschäftskreise der verschiedenen obersten Reichsämter sie angehören, an die Person des Reichskanzlers geknüpft. Und ebensmäßig haben die Gesetze, Verordnungen und Erlasse, durch welche die Errichtung oder Abgrenzung der obersten Reichsämter erfolgt ist, die letzteren der Leitung des Reichskanzlers unter Verantwortlichkeit desselben unterstellt, so der Allerhöchste Erlaß vom 12. August 1867, betreffend die Errichtung des Bundeskanzleramts; der Allerhöchste Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde, vom 1. Januar 1872; das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Reichseisenbahnamts, vom 27. Juni 1873; die Verordnung, betreffend die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens, vom 22. December 1875.

Einer Aufzählung dieser an die persönliche Leitung des Reichskanzlers geknüpften Obliegenheiten in der Verwaltung, Beaufsichtigung und Bearbeitung von Reichsangelegenheiten wird es nicht bedürfen; kaum ein umfassendes Reichsgesetz ermangelt der Aufstellung solcher Obliegenheiten. Der Kreis derselben ist mit der Entwicklung des Reichs von Jahr zu Jahr größer geworden und wird mit der fortschrei-

tenden Stärkung des Reichs auch in Zukunft immer mehr an Ausdehnung gewinnen.

Damit tritt an die Gesetzgebung die Nothwendigkeit heran: Fürsorge dafür zu treffen, daß in Fällen einer persönlichen Behinderung des Reichskanzlers an der Wahrnehmung seines Amtes die ihm übertragene Leitung der Reichsgeschäfte ohne Störung in geregelterm Gang erhalten bleibe.

Die Zulässigkeit nun einer Vertretung des Reichskanzlers ist bezüglich der Gegenzeichnung Allerhöchster Anordnungen und Verfügungen in der Verfassungs-Urkunde nicht ausdrücklich ausgesprochen.

Wenn auch eine früher nicht bestrittene Praxis eine Anzahl von Fällen aufweist, in welchen Allerhöchste Anordnungen und Verfügungen durch andere Reichsbeamte in Vertretung des Reichskanzlers kontrahirt worden und in dieser Gestalt in die amtliche Verkündung übergegangen sind, so ist doch bei Gelegenheit des dem Reichskanzler im vorigen Jahre Allerhöchst bewilligten Urlaubs im Reichstag die Zulässigkeit einer solchen Vertretung angezweifelt worden.

Auch betreffs der dem Reichskanzler zustehenden obersten Leitung und Aufsicht, welche aus der ihm übertragenen Gegenzeichnung rechtlich folgt, aber nicht überall mit der Vornahme einer Gegenzeichnung zusammenfällt, könnte der Zweifel erhoben werden, ob das bestehende Recht die Uebertragung derselben auf Stellvertreter des Reichskanzlers allgemein zuläßt. In ausdrücklicher Anordnung gestattet das Bankgesetz vom 14. März 1875, daß die Leitung der Reichsbank „in Behinderungsfällen des Reichskanzlers durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter wahrgenommen werde.“ Sonst fehlt es an gesetzlichen Bestimmungen, so daß jene einzelne Anordnung sowohl als Ausnahme wie als Anerkennung des allgemeinen Rechts angerufen werden könnte.

Da die Gewalt der Thatfachen aber auf die Nothwendigkeit hinweist, gesetzlich die unbestrittene und auf Grund der Verfassung nicht bestreitbare Möglichkeit einer vollen Stellvertretung des Reichskanzlers zu bieten, so wird die Gesetzgebung sich nicht länger dieser Aufgabe entziehen dürfen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf schließt sich in seinen Bestimmungen an den erwähnten, für einen sehr wichtigen Zweig der Leitung des Reichskanzlers gegebenen Vorgang der Reichsgesetzgebung, an den § 26 des Bankgesetzes, an, und es ist somit nur ein organisches Fortschreiten auf dem schon betretenen Wege, wenn der Entwurf die Zulässigkeit einer Vertretung des Reichskanzlers, für Fälle der Behinderung desselben, in jedem einzelnen Amtszweige, sowie in der Gesamtheit der Obliegenheiten des Kanzleramts gesetzlich zum Ausdruck bringt.

Dabei läßt der Entwurf die dem Reichskanzler durch Artikel 15 der Verfassung ertheilte Befugniß: sich im Vorsitz des Bundesraths und in der Leitung der Geschäfte durch jedes andere Mitglied vermöge schriftlicher Substitution vertreten zu lassen, unberührt, bestimmt aber, damit der nothwendige

Zusammenhang des Reichskanzlers mit dem Bundesrath auch in jenen Vertretern gewahrt und erkennbar bleibe, daß dieselben nur aus dem Schooße des Bundesraths entnommen werden dürfen.

Die Möglichkeit ihrer Bestellung ist für alle Fälle einer Behinderung des Reichskanzlers, also auch ohne daß der Fall einer Beurlaubung eintritt, offen zu halten, und ihre Bestellung wird, der Verfassung entsprechend, durch Kaiserliche Ernennung auf Antrag und unter der verantwortlichen Gegenzeichnung des Reichskanzlers zu erfolgen haben.

### Die Session des preussischen Landtages

geht ihrem Ende zu: am nächsten Mittwoch bereits soll der deutsche Reichstag eröffnet werden, dessen Berufung nicht weiter hinausgeschoben werden durfte. Nur nothgedrungen und mit großer Einschränkung wird eine kurze Zeit des Nebeneinandertagens der beiden parlamentarischen Körperschaften in's Auge gefaßt werden müssen.

Der Landtag wird einen Theil der umfassenderen Gesetzentwürfe, welche zu seiner Beschlußfassung vorgelegt waren, überhaupt nicht mehr zum Abschluß bringen können: zur Vereinbarung derselben mit beiden Häusern wird, nach Lage der Vorberathungen, ein längerer Zeitraum erforderlich sein, als er für die diesmalige Landtagsession irgendwie noch in Anspruch genommen werden kann.

Einige der wichtigeren Vorlagen aber sind einerseits so dringend, andererseits in der Berathung soweit gefördert, daß ihre volle Erledigung noch in dieser Session in bestimmte Aussicht genommen werden kann und muß.

Die bedeutendste Stelle unter denselben nehmen die beiden Gesetzentwürfe zur Ausführung der deutschen Gerichtsverfassung ein: der eine derselben wird in diesen Tagen in beiden Häusern durchberathen sein und es wird nur eine geringe Zahl von Differenzpunkten für die schließliche Ausgleichung unter dem vermittelnden Wirken der Regierung übrig bleiben, — der zweite wird nach gründlichster Vorberathung in der Kommission wohl bis zur nächsten Woche im Abgeordnetenhaus zur Erledigung gelangen, — dagegen wird die Berathung im Herrenhause und die schließlich nothwendige Verständigung zwischen beiden Häusern noch folgen müssen.

Die Durchführung dieser Aufgaben während der diesmaligen Session erscheint als eine unabweisliche Nothwendigkeit, da ohne die Feststellung der in Rede stehenden Gesetze die unerläßlichen, umfangreichen und überaus schwierigen Vorarbeiten zur Ausführung der deutschen Gerichtsverfassung in Preußen in's Stocken gerathen würden.

Aber auch vom Standpunkte der parlamentarischen Entwicklung ist es dringend geboten, die dem Abschluß nahe gebrachte Lösung der in Rede stehenden Aufgaben, sowie einiger anderen Gesetze, deren dringende Bedeutung allseitig anerkannt ist (wie des Gesetzes über die verwahrlosten Kinder u. s. w.), jetzt vollends durchzuführen, um nicht die nächste Session damit zu belasten, für welche anderweitig be-

reits die größten und bedeutungsvollsten gesetzgeberischen Aufgaben in Aussicht stehen.

Wenn von verschiedenen Seiten zur Erledigung der in der Berathung begriffenen Entwürfe eine Nachsession nach dem Schlusse der Reichstagsession vorgeschlagen worden ist, so findet eine solche Auskunft, abgesehen von sonstigen Bedenken, schon darin ein Hinderniß, daß sich bei der Mannigfaltigkeit und Bedeutung der dem Reichstage zufallenden Aufgaben die Dauer seiner Berathungen auch nur annähernd nicht bestimmen läßt, daß mithin eine spätere Session des preussischen Landtags völlig in's Ungewisse gestellt wäre.

Die einzige Möglichkeit, die dringenden Aufgaben des Landtags zum Abschluß zu bringen, bleibt daher eine hoffentlich nur kurze Fortsetzung seiner Thätigkeit neben dem Reichstage; die Durchführung des an und für sich unerwünschten Nebeneinandertagens wird diesmal im Vergleich mit ähnlichen Vorgängen in früheren Jahren weniger schwer empfunden werden, weil das Schwergewicht der Landtagsarbeit zunächst in die Kommission des Herrenhauses fallen wird, öffentliche Sitzungen der beiden Häuser wohl aber nur noch in geringer Zahl erforderlich sein werden.

Die Erkenntniß der dringenden Nothwendigkeit der Aufgabe behufs Durchführung der nationalen Justizreform wird die Schwierigkeiten der parlamentarischen Zwangslage überwinden lassen.

### Der Religionsunterricht in der Volksschule und das künftige Unterrichtsgesetz.

Das Abgeordnetenhaus hat in der vorigen Woche in mehreren Sitzungen Petitionen wegen angeblicher Beeinträchtigung der Rechte der römisch-katholischen Staatsbürger auf dem Gebiete des Schulwesens berathen. Es handelte sich zunächst um die von dem Grafen Droste zu Wischering in Westfalen veranstaltete und im Herbst vorigen Jahres an den Kultusminister gerichtete Massenpetition, welche nach der abschlägigen Bescheidung Seitens desselben sofort bei dem Landtage eingereicht worden ist.

Die in der Petition vorgetragene Beschwerde waren, wie der Minister auch in dem früher veröffentlichten Bescheide hervorgehoben hat, schon wiederholt Gegenstand der Prüfung in beiden Häusern und theilweise auch Seitens des obersten Gerichtshofes des Landes gewesen, und die Behauptung, daß das Verfahren des Kultusministers in Betreff des Religionsunterrichts in den Volksschulen eine Verletzung des bestehenden Rechts in sich schließe, war durchweg als unbegründet zurückgewiesen worden. Demgemäß wurde auch von der jetzigen Unterrichtskommission des Abgeordnetenhauses der Antrag gestellt, über die in Rede stehenden Petitionen zur Tagesordnung überzugehen, da die angegriffenen Anordnungen des Ministers über Ausbildung, Aufsicht und Ertheilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen den bestehenden Gesetzen entsprechen.

Bei der Berathung im Hause wurden von ultramontaner Seite die oft vorgebrachten Beschwerden über die Ungerechtigkeit und Härte in dem Verhalten

der Regierung erneuert, von den Rednern der Mehrheit aber, sowie von den Vertretern der Regierung ebenso entschieden zurückgewiesen.

Der Commissarius des Kultusministers (Geheimer Rath Stauder) nahm aber Gelegenheit, über die zunächst vorliegenden Beschwerden hinaus die Frage des religiösen Unterrichts in der Volksschule überhaupt und im Hinblick auf das künftige Unterrichtsgesetz zu erörtern.

Er wies auf die hervorragende Wichtigkeit, zugleich aber auf die große Schwierigkeit der Frage hin, welche ihre erschöpfende Lösung nur bei der Berathung des Unterrichtsgesetzes finden könne. Die Wichtigkeit des Religionsunterrichtes in der Volksschule erhellte aus seiner Bedeutung für die erziehliche Aufgabe der Volksschule überhaupt und aus seinem Verhältnisse zu den übrigen Lehrgegenständen. Die Schwierigkeiten der Lösung aber ergeben sich aus den in der Sache selbst liegenden hervorstechendsten Gegenständen. Da sei einerseits der confessionell-religiöse Inhalt des Unterrichts und dem gegenüber eine staatliche Form und staatliche Organe der Ertheilung des Religionsunterrichtes; — ferner bestehe in Preußen eine verfassungsmäßig verbürgte Gewissensfreiheit und dem gegenüber gesetzlicher Schulzwang; es bestehe weiter die verfassungsmäßig garantierte Leitung des Religionsunterrichtes durch die Religionsgesellschaft und dem gegenüber die staatliche allgemeine Schulaufsicht. Diese scheinbar unlöslichen Dinge könnten nur gelöst werden, wenn alle maßgebenden Faktoren durchdrungen seien von der Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit des Religionsunterrichtes für die Volksschule und wenn die unveräußerlichen Rechte des Staates an die Volksschule, andererseits aber auch die Rechte der Religionsgesellschaften auf die Reinheit und Vollständigkeit der in den Volksschulen vorgetragenen Religionslehre unumwunden anerkannt würden.

Der Kultusminister habe versucht, eine Lösung dieser Frage in dem zu erwartenden Unterrichtsgesetz herbeizuführen, und wenn der Commissarius des Ministers auch nicht ermächtigt sei, diese Lösungsvorschläge dem Hause schon jetzt zu unterbreiten, so dürfe er doch wenigstens negativ diejenigen Wege bezeichnen, die der Minister für die richtigen nicht halte.

Zwei radikale Lösungen der Frage weise der Minister entschieden ab: den Ausschluß des confessionellen Religionsunterrichtes aus der Schule und einen etwaigen Ersatz durch einen sogenannten allgemeinen bloß sittlichen Religionsunterricht und dann die bedingungslose Ueberlassung des Religionsunterrichtes innerhalb der Volksschulen an die einzelnen Religionsgesellschaften. Er wolle diesen Standpunkt kurz begründen.

Die erste Lösung (der Ausschluß des confessionellen Religionsunterrichtes aus der Volksschule) würde die Beseitigung desjenigen Lehrgegenstandes bedeuten, der geradezu der erziehliche Mittelpunkt der Volksschule sei. Für den Theil des Volkes, der der religiösen Erziehung am meisten bedürfe, würde der Religionsunterricht ganz, wegsallen, für einen andern Theil aber würde diese Lösung eine einseitige confessionelle Unterweisung in abgeschlossenen Religions-

schulen herbeiführen, die eben deshalb im Gegensatz zu den Staatschulen stehen würden. Diese Lösung würde ferner den Gefühlen und Gewohnheiten des größten Theiles des preussischen Volkes widersprechen und ebenso der preussischen Verfassung, die einen confessionellen Unterricht voraussetze. Auch könnten die traurigen Erfahrungen, die man mit diesem System in den Niederlanden gemacht, wahrlich nicht verlocken, diesen Weg zu betreten. Nun habe man im vorigen Jahre vorgeschlagen, den confessionellen Religionsunterricht durch einen allgemeinen ethischen Religionsunterricht zu ersetzen; aber als alter Schulmeister müsse er sagen, daß auch hier sich „zur rechten Zeit ein Wort einstelle, wo die Begriffe fehlen.“

Ein solcher „allgemein sittlicher Religionsunterricht“, wenn überhaupt möglich, was er kaum würde an und für sich unvollständig sein, indem er bloß die Kinder unterweisen könnte über das, was sie zu thun und zu lassen haben, aber nicht über das, was sie glauben und hoffen dürfen; denn dafür ist eine höhere, göttliche Autorität nothwendig, und diese letzteren Fragen verlangen doch nicht minder in den entscheidendsten Stunden des Lebens gebieterisch ihre Beantwortung. Dann würde ein solcher Religionsunterricht aber auch scheitern an der Natur des Kindes. Das Kind verlangt eben nicht allgemeine, abstrakte Sätze, es verlangt bestimmte, faßbare Thatfachen. Endlich würde der rein persönlichen Auffassung des Lehrers in einem solchen Unterrichte ein so breiter Spielraum gegeben, daß dieselbe sich auch mit den Ueberlieferungen der Familie und mit jeder positiven, religiösen Anschauung in Gegensatz setzen könnte. Aus diesen Gründen sei ein solcher Ersatz nicht möglich.

Ebenso ungangbar sei für den Herrn Minister der zweite Weg der Lösung, nämlich die bedingungslose Ueberlassung des Religionsunterrichtes innerhalb der Volksschule an die Religionsgesellschaften. Durch diese Art der Lösung würde, wie es in Frankreich, wie es in Oesterreich der Fall ist, eine Zweifelpartigkeit in unsere Volksschule hineingetragen, wodurch der einheitliche Bildungszweck derselben zerstört würde. Zweitens beraubte man den Lehrer — und das sei ein für den Herrn Minister ganz entscheidender Punkt — des wichtigsten und wirkungsvollsten Lehrgegenstandes in der Volksschule, durch den er vorzugsweise auf die ganze Herzens- und Gemüthsbildung der Kinder einwirken könne. Dieses Unterrichtsgegenstandes aber wolle der Minister den Lehrer nicht berauben; und doch wäre dies der Fall, wenn den Geistlichen der Religionsunterricht ganz oder zum größten Theile gesetzlich übertragen würde.

Der Minister habe eine dritte Art der Lösung versucht, die davon ausgehe, daß die Volksschule nach Verfassung und Gesetz Staatsanstalt ist, daß an jeder Volksschule jeglicher Unterrichtsgegenstand, also auch der Religionsunterricht, im Auftrage des Staates ertheilt wird, daß derselbe verfassungsmäßig ein confessioneller und obligatorisch ist, aber den Religionsgesellschaften, weil eben nur sie den religiösen Inhalt, den religiösen Stoff uns bieten können, nach Artikel 24 der Verfassung für eben diesen Inhalt, für eben diesen Stoff eine weitgehende Bürgschaft gewährt

werden muß, indem die Leitung in einer Weise zu definiren ist, daß sie in der That eine wirkliche Leitung des Religionsunterrichts darstellt. Dem gegenüber aber werde auch den Angehörigen der Religionsgesellschaften nach Artikel 12 der Verfassung eine Bürgschaft dafür gegeben werden müssen, daß die Gewissensfreiheit eine Wahrheit sei und bleibe. Zu diesem Zweck habe der Herr Minister eine Bestimmung aufgenommen, wonach unter ganz bestimmten Voraussetzungen, wenn etwa die von ihm selbst für diesen Religionsunterricht geforderten Bürgschaften zusammen nicht vorhanden zu sein scheinen, im einzelnen Falle eine Dispensation vom Religionsunterricht eintreten könne.

**Die Friedensausichten**, welche durch die Verhandlungen der beiden kriegsführenden Mächte eröffnet worden sind, hatten in der vorigen Woche eine augenblickliche Störung erfahren durch das plötzliche Hervortreten einer größeren Beunruhigung auf Seiten der englischen Regierung und durch die Ankündigung militärischer Vorsichtsmaßregeln in England. Die unerwartete Wendung war einerseits durch den Umstand hervorgerufen, daß die Friedensbedingungen, welche Rußland der Türkei stellte, noch nicht bekannt waren, andererseits durch die Besorgniß auf englischer Seite, daß die russischen Truppen ihren Siegeslauf über Adrianopel hinaus in der Richtung auf Konstantinopel und auf Gallipoli fortsetzen wollten, wodurch England diejenige Region des türkischen Reichs, in welcher seine eigenen Interessen zur Geltung kommen, als bedroht ansah. Zum Schutze dieser Interessen gab die englische Regierung ihrer Mittelmeerflotte den Befehl, in die Dardanellen einzulaufen, und kündigte zugleich im Parlament die Forderung eines außerordentlichen Credits von 6 Millionen Pfund Sterling zu militärischen und maritimen Rüstungen an. Die beiden Minister aber, welche seither die Politik der Neutralität mit größerer Entschiedenheit als der Chef des Ministeriums, Lord Beaconsfield, vertreten hatten,

Lord Derby und Lord Carnarvon, reichten ihre Entlassung ein.

Als jedoch am Freitag (25.) der russische Botschafter in London der englischen Regierung die ersten Mittheilungen über die Grundlagen der russischen Friedensforderungen gemacht hatte, entschloß sich das englische Ministerium, dem Befehl an die Flotte zum Einlaufen in die Dardanellen zurückzunehmen, und Lord Derby bestand nicht weiter auf seinem Austritt.

Die Kreditforderung wurde von dem Kabinet aufrecht erhalten und am Montag (28.) im Unterhause eingebracht. Dieselbe wurde vorzugsweise damit begründet, daß der Abschluß des Waffenstillstandes sich noch verzögere, daß die mitgetheilten Friedensbedingungen theilweise weitgehend seien und daß zur schließlichen Feststellung derselben europäische Verhandlungen nöthig sein werden, in welchen England nur, wenn es stark sei, seine Stimme zur Geltung bringen könne. Die Bewilligung wurde als ein Beweis des Vertrauens des Parlaments in Anspruch genommen.

Die Verhandlung über den Kredit ist bis zum Donnerstag (31.) hinausgeschoben. Der Abschluß des Waffenstillstandes, welcher in Adrianopel, woselbst das russische Hauptquartier am Sonntag (27.) eingerückt ist, stattfinden soll, hat sich bisher verzögert, — es scheinen dabei vorzugsweise Anstände in Bezug auf die militärischen Vorbedingungen für den Waffenstillstand obzuwalten.

**Unser Kaiser** wohnte am Freitag (25.) mit Ihrer Majestät der Kaiserin und dem königlichen Hof dem ersten Subscriptionsball im Opernhause bei. Am Dienstag (29.) wurde der erste große Hofball im königlichen Schlosse abgehalten.

Se. Majestät der Kaiser hat im Laufe der letzten Woche fast täglich Vorträge der Minister über die Lage der parlamentarischen Verhandlungen, sowie die Vorträge des Staatssekretärs im Auswärtigen Amte, des Kriegsministers, des Chefs der Admiralität u. s. w. entgegengenommen.

### Kirchliche Nachrichten.

Am 4. Sonntage nach Epiphania predigen zu Dels:

In der Schloß- und Pfarrkirche:

Frühpredigt: Herr Diakonus Krebs.

Amtpredigt: Herr Superint. Uberschär.

Nachm.-Pr.: Herr Propst Ebielmann.

8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr Beichte: Herr Diakonus Krebs.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 7. Februar, Vorm. 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr.

Herr Superintendent Uberschär.

Montag, den 4. Februar, Abends 7 Uhr.

Missionsstunde in der St. Salvatorkirche:

Herr Diakonus Krebs.

Amtswoche: Herr Diakonus Krebs.

### Hannover-Braunschweigische

### Hagelschäden - Versicherungs-

### Gesellschaft vom Jahre 1833.

Achtbare mit dem ländlichen Publikum in Verbindung stehende Herren wollen sich wegen Agentur-Übernahme wenden: an die Verwaltung in Berlin W., 54 Behrenstraße.



(113)

## Hamburg-Amerikanische Packetfahrt-Actiengesellschaft.

### Directe Deutsche Post-Dampfschiffahrt

zwischen

## HAMBURG und NEW-YORK

regelmäßig jeden Mittwoch, Morgens.

Nähere Auskunft wegen Fracht u. Passage ertheilt der General-Bevollmächtigte

August Bolten, Wm. Miller's Nachfolger,

Hamburg, Admiralitätsstraße 33/34,

sowie der concess. Haupt-Agent **Julius Sachs** in Breslau, Antonienstraße 20, und der Agent **Salomon Eisner** in Kempen, ebenso der General-Agent **Wilhelm Mahler** in Berlin, Invalidenstr. 121.

## Rechnungs-Formulare

A. Ludwig.

empfiehlt